

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzübergreifende Vereine
KOM-Nr.:	COM(2023) 516 final
BR-Drucksache:	479/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MIKWS
Zielsetzung:	Um die grenzüberschreitende Tätigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck zu erleichtern, wird eine neue Rechtsform „Europäischer grenzübergreifende Verein“ (European cross-border association – ECBA) vorgegeben und ausgestaltet.
Wesentlicher Inhalt:	Die Mitgliedstaaten müssen in ihrem nationalen Recht die neue fakultative Rechtsform für Vereine ohne Erwerbszweck vorsehen. Der Vorschlag regelt einheitliche Voraussetzungen für die Satzung, Gründung, Registrierung, Finanzierung, Sitzverlegung und Auflösung von ECBA.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	<p>Es bestehen Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Da ein Erwerbszweck definitionsgemäß nicht Tätigkeitsschwerpunkt der betroffenen Vereine ist, ist fraglich, ob die im Vorschlag herangezogenen Rechtsgrundlagen, die den Binnenmarkt (Art. 114) und die Niederlassungsfreiheit (Art. 50 AEUV) betreffen, tragfähig sind.</p> <p>Darüber hinaus könnte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch verletzt sein, dass der Vorschlag über das hinausgeht, was zur Erreichung seines Zwecks erforderlich ist. Die Erleichterung der grenzüberschreitenden</p>

	Tätigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck könnte möglicherweise ebenso gut durch Regeln zur gegenseitigen Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten gegründeten Vereine erreicht werden, anstatt eine neue Rechtsform mit detaillierten Vorgaben einzuführen.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	./.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) BR-Rechtsausschuss am 04.10.2023 BR-EU-Ausschuss am 06.10.2023 BR-Innenausschuss am 05.10.2023 b) Nicht bekannt c) Nicht bekannt